

**Bilaterale Körperschaft
für den Tertiärsektor, die Verteilung und Dienstleistungen
der Provinz Bozen**

**Ente Bilaterale del terziario della distribuzione e dei servizi
della Provincia di Bolzano**

GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 1 – Arbeitsweise

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Bilateralen Körperschaft für den Tertiärsektor, die Verteilung und Dienstleistungen der Provinz Bozen, im Folgenden kurz „EbK“ genannt, die gemäß Art. 16 des Nationalen Kollektivvertrags für die Beschäftigten der Betriebe des Tertiärsektors, der Verteilung und der Dienstleistungen vom 3. November 1994 und darauffolgender Erneuerungen gegründet wurde.

Art. 2 – Beitragspflichtige Betriebe und Beschäftigte

Zur Zahlung des Jahresbeitrags sind die Betriebe und die Beschäftigten verpflichtet, für die der Nationale Kollektivvertrag für den Tertiärsektor der Confcommercio gilt, ausgenommen jene, die sich für die direkte Auszahlung an die Arbeitnehmer entschieden haben.

Art. 3 – Finanzierung / Beiträge

Die ordentliche Finanzierung der EbK erfolgt durch die Erhebung eines monatlichen Beitrags zu Lasten der Betriebe und der Beschäftigten.

Die Höhe der monatlichen Beiträge zur Finanzierung der EbK wird auf 0,20 % des Grundgehalts und Teuerungszuschlags festgesetzt; davon gehen 0,10 % zu Lasten des Arbeitnehmers und 0,10 % zu Lasten des Arbeitgebers.

Für die Betriebe des Tourismussektors beträgt die Beitragshöhe zu Lasten des Betriebs 0,30 % und jene zu Lasten des Arbeitnehmers 0,10 %.

Die Erhebung der Beiträge zugunsten der EbK erfolgt über die bestehende nationale Vereinbarung zwischen dem NISF und den nationalen Organisationen, die Vertragsparteien des NKV für den Tertiärsektor sind, und rein hilfsweise durch Direktzahlungen auf das Bankkonto der EbK.

Die außerordentliche Finanzierung der EbK erfolgt durch Beiträge, die entsprechend dem Sinn und den Zielsetzungen des nationalen Kollektivvertrags für den Tertiärsektor, die Verteilung und Dienstleistungen gegebenenfalls von öffentlichen oder privaten Dritten geleistet werden, oder durch Vermächtnisse, Schenkungen und Freizügigkeiten, die aufgrund jedes beliebigen Rechtstitels dem Vermögen der EbK zugewiesen und ausschließlich zur Erreichung der institutionellen Zwecke der EbK verwendet werden. Die Beitragshöhe kann von den Parteien (Handels- und Dienstleistungsverband – Filcams/Fisascat/Uiltucs/Asgb) im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Der zu Lasten des Arbeitnehmers gehende Beitrag wird vom Arbeitgeber bei Auszahlung der monatlichen Vergütungen einbehalten. Der entsprechende Betrag ist in der Gehaltsabrechnung und im Gehaltsbuch als gesonderter Posten auszuweisen.

Art. 4 – Zusätzliche Beiträge

Um die Leistungen und die Aktivitäten der EbK in Anspruch nehmen zu können, müssen die in Art. 2 genannten Betriebe und Beschäftigten auch jenen Teil des Nationalen Kollektivvertrags erfüllt haben, der „Beiträge für den Vertragsbestand“ vorsieht und wesentlicher Bestandteil des Nationalen Kollektivvertrags ist (Art. 243-bis des NKV vom 30. März 2015).

Die Mitgliedschaft im Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol – hds ist dagegen weder verpflichtend noch notwendig, sondern liegt in der freien Entscheidung des Betriebs.

Art. 5 – Beitragszahlung

Die im obigen Artikel erwähnten Beiträge sind von den Betrieben gleichzeitig mit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Art. 6 – Voraussetzungen und Zahlungsnachweis

Die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber, die die von der Territorialen Bilateralen Körperschaft geförderten Initiativen in Anspruch nehmen möchten, haben die Zahlung ihrer jeweiligen Beiträge für mindestens sechs vorausgegangene Monate durch Vorlage der Gehaltsabrechnung bzw. des Zahlungsbelegs nachzuweisen (Beitrag Bilaterale Körperschaft = Tertiärsektor: 0,10% Arbeitnehmer und 0,10% Arbeitgeber – Tourismussektor: 0,10% Arbeitnehmer und 0,30% Arbeitgeber – Beitrag COVELCO = 0,40% Arbeitnehmer und 0,40% Arbeitgeber sowohl des Tertiär- als auch des Tourismussektors, oder eine andere eventuell mit den Sozialpartnern vereinbarte Beitragshöhe). Die oben genannten Beiträge sind in der Gehaltsabrechnung gesondert auszuweisen.

Art. 7 – Zahlungsaufstellung

Jeden Monat hat zunächst das Kreditinstitut und später die Erhebungsstelle, mit der die entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wird, der Bilateralen Körperschaft der Provinz Bozen eine Aufstellung der gezahlten Beiträge zu übermitteln.

Die Aufstellung muss Folgendes enthalten:

- NISF-Matrikelnummer des Arbeitgebers
- Name des Betriebs
- Zeitraum
- Zahl der Beschäftigten
- Berechnungsgrundlage (Grundgehalt und Teuerungszuschlag)
- Höhe des gezahlten Betrags
- von dem Zeitpunkt an, an dem die Vereinbarung mit der Erhebungsstelle wirksam wird, auch die vereinbarte Kodenummer.

Art. 8 – Belegunterlagen

Auf Verlangen sind die Vordrucke DM/10 vorzulegen.

Art. 9 – Beitrag an die Nationale Bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor (Ebinter)

Angesichts der besonderen Situation der Provinz Bozen erfolgt die Zahlung an die Nationale Bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor jährlich bis spätestens 31. Mai des darauffolgenden Jahres in Höhe eines Prozentsatzes von 5 % der bis zum 31. Dezember erhobenen Beträge; dieser Prozentsatz wurde zwischen der Nationalen Körperschaft und den Gründungsorganisationen der Territorialen Bilateralen Körperschaft am 19. April 2005 und am 12. Oktober 2006 vereinbart.

Art. 10 – Aktivitäten

Die Aufgaben der EbK sind in Art. 3 der Satzung 2017 in geltender Fassung festgelegt und im Nationalen Kollektivvertrag für den Tertiärsektor sowie den von den Sozialpartnern auf nationaler und territorialer Ebene unterzeichneten Abkommen vorgesehen.

Die ordentlichen Aktivitäten der EbK können wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Überwachung befristeter Arbeitsverträge und befristeter Arbeitnehmerüberlassungsverträge;
- b) Schutz der Gesundheit und Menschenwürde;

- c) im Nationalen Kollektivvertrag für den Tertiärsektor, die Verteilung und Dienstleistungen vorgesehene Aufgaben im Bereich Lehrlingswesen und Formalitäten für Teilzeitverträge mit 7 Wochenstunden;
- d) interne Einrichtung der Paritätischen Landesorganisation und Wahrnehmung der vorgesehenen Aufgaben im Bereich Arbeitssicherheit;
- e) Entgegennahme der im Nationalen Kollektivvertrag für den Tertiärsektor vorgesehenen Mitteilungen über die Regelung der Wochenarbeitszeit (Art. 124), die Arbeitszeitflexibilität (Art. 125) und die flexiblen Arbeitszeitverfahren im mehrwöchigen Rhythmus (Art. 126-128);
- f) Aufgaben zur Unterstützung bei Schlichtungs- und Schiedsverfahren nach Art. 37, 37-bis und 38 des Nationalen Kollektivvertrags für den Tertiärsektor;
- g) Förderung und Verwaltung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf lokaler Ebene, auch in Zusammenarbeit mit den Regionen und anderen zuständigen Körperschaften;
- h) Förderung und Entwicklung von sozialen Initiativen zugunsten der beschäftigten Arbeitnehmer, wie die Mutualisierung der im Nationalen Kollektivvertrag bzw. in Gebietsabkommen vorgesehenen Einrichtungen sowie Maßnahmen zur Einkommensunterstützung, die von den Vertragsparteien vereinbart und von diesen der Bilateralen Körperschaft übertragen werden;
- i) Aktivitäten zur Unterstützung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Kinderbetreuung, außerordentliche Unterstützung im Krankheitsfall, Krankenstand von Lehrlingen, Schulbesuch von Lehrlingen, Prämie für den besten Lehrling, Stipendium für Diplomarbeiten zum Thema Handel und/oder Bilateralität, Teilzeit nach Mutterschaftsurlaub, Prämie an den Betrieb bei Übernahme des prämierten Lehrlings, Unterstützung bei Betreuung eines Familienmitglieds, Rückvergütung des Hochzeitsurlaubs, Rückvergütung von Lohnzahlungen bei Geschäftsumbau, Rückvergütung von Lohnzahlungen an Beschäftigte, die Aus- und Weiterbildungskurse der EbK besuchen, Ausbildung zum Handelsfachwirt, Elternzeit von Vätern).

Weitere Aktivitäten/Dienstleistungen im Rahmen der Zwecke und Zielsetzungen der EbK können nach Beschluss durch die Organe der EbK unter Einhaltung der Bestimmungen des Nationalen Kollektivvertrags und der nationalen Abkommen vorgesehen werden.

Art. 11 – Direktor

Der Direktor wird vom Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzes bestellt.

Der Direktor ist für die operative Tätigkeit der EbK verantwortlich und berichtet dem Vorstand.

Der Direktor:

- übt alle Aufgaben und Funktionen aus, die ihm vom Vorstand übertragen werden;
- kann für die Ausübung dieser Aufgaben und Funktionen auch externe MitarbeiterInnen einsetzen;
- erstellt den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss der EbK, die dem Vorstand für die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen sind;
- verfasst einen Bericht über die Arbeitsweise der Büros, der dem Vorstand vorzulegen ist.

Der Direktor, der auch Mitglied des Vorstands sein kann, nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands teil.

Art. 12 – Anforderungen

A) an die Organe

Die von den Gründungsmitgliedern der EbK benannten Vertreter in den Organen der Körperschaft müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- die moralischen Anforderungen gemäß Art. 5, Absatz 1, Buchstabe d) des GvD Nr. 276/03;
- die beruflichen Mindestanforderungen, die für die Ausübung des Mandats im vollen Bewusstsein und mit umfassender Kenntnis der Tätigkeitsbereiche der EbK erforderlich sind. Unbeschadet der in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen rechtlichen Regelungen gilt als Mindestanforderung der Nachweis von mindestens 24 Monaten

Berufserfahrung, auch in Gewerkschaftsorganisationen oder Berufsverbänden, in mit den Aufgaben der EbK vergleichbaren Funktionen.

B) an den Direktor

Der Direktor muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- die moralischen Anforderungen gemäß Art. 5, Absatz 1, Buchstabe d) des GvD Nr. 276/03;
- die beruflichen Mindestanforderungen, die für die Ausübung des Mandats im vollen Bewusstsein und mit umfassender Kenntnis der Tätigkeitsbereiche der EbK erforderlich sind. Unbeschadet der in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen rechtlichen Regelungen gilt als Mindestanforderung der Nachweis von mindestens 5 Jahren Berufserfahrung, auch in Gewerkschaftsorganisationen oder Berufsverbänden, in mit den Aufgaben der EbK vergleichbaren Funktionen.

C) an die MitarbeiterInnen der Körperschaft

Die MitarbeiterInnen der Körperschaft werden aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in den jeweiligen Aufgabenbereichen und folglich in den vorgesehenen Einstufungsebenen ausgewählt.

Art. 13 – Vorsitz

Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten dauert vier Jahre, aber anlässlich der Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das zweite Geschäftsjahr tauschen sie ihre Ämter: Der Präsident überlässt dem Vizepräsidenten das Amt als Präsident und übernimmt selbst das Amt als Vizepräsident.

Der Präsident wird abwechselnd unter den von der Arbeitgebervertretung benannten Mitgliedern und den von den Arbeitnehmervertretungen benannten Mitgliedern gewählt.

Der Vizepräsident wird unter den Mitgliedern gewählt, die von der Vertretung benannt wurden, welche nicht den Präsidenten stellt.

Art. 14 – Vorstand – Kooptierung

In den Vorstand können mehrere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden.

Art. 15 – Geschäftsjahr

Um die größtmögliche Effizienz der Tätigkeit der EbK sicherzustellen, werden die folgenden Kriterien festgelegt:

A) Haushaltsplan und Rechnungsabschluss

Der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss werden nach den folgenden Grundsätzen erstellt:

- Anwendung der üblichen Kriterien der analytischen Buchhaltung;
- Ausweisung der Einnahmen- und Ausgabenposten;
- analytische Ausweisung der Betriebskosten mit gesonderter Angabe der Verwaltungskosten, der Personalkosten und der Vergütungen der Organe unter Beachtung der steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und durch einen Programmbericht über die verfügbaren Mittel und die durchzuführenden Aktivitäten ergänzt.

B) Jährlicher Geschäftsbericht

Der in der Satzung der EbK vorgesehene Jahresbericht muss über den Geschäftsverlauf auch in Bezug auf die Ziele, über die Entwicklung der laufenden Tätigkeit auch in Bezug auf den Umfang und die Qualität der erbrachten Dienstleistungen sowie über die Ermittlung des optimalen Verhältnisses zwischen Mitteln - Aktivitäten – Dienstleistungen informieren.

Art. 16 – Kriterien für den Erwerb von Gütern, Dienstleistungen und Beratungen

Der Vorsitz wird vom Vorstand mit allen ordentlichen Verwaltungsaufgaben betraut, einschließlich Tätigkeit der für den laufenden Betrieb der EbK notwendigen Ausgaben im

Rahmen der im Haushaltsplan und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Verfahren und Höchstgrenzen.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sollen sicherstellen, dass die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen in einem engen Zeitrahmen und nach vereinfachten Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sowie der Grundsätze des freien Wettbewerbs, der Nichtdiskriminierung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Offenlegung erfolgt.

Bei der Vergabe von Aufträgen an externe MitarbeiterInnen der Dienstleistungsunternehmen muss der Vorstand in Bezug auf diese externen MitarbeiterInnen objektive und messbare Auswahlkriterien anwenden, nach Grundsätzen der Professionalität und Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Kosten und der Art der erbrachten Dienstleistungen und durch den Vergleich von mindestens drei Angeboten, wenn Angemessenheits-, Effizienz-, Zweckmäßigkeits- und Zeitgründe es zulassen.

Für diese Leistungen ist ein Verfahren zur Übermittlung und Bewertung der Angebote anzuwenden, das die größtmögliche Geheimhaltung garantiert.

Bei der Bewertung der Angebote ist nicht zwingend das Kriterium des höchsten Abschlags anzuwenden, sondern eine Gesamtbewertung des vorteilhaftesten Angebots vorzunehmen.

Art. 17 – Datenschutz und Schutz persönlicher und sensibler Daten

Sämtliche von den Betrieben und ihren Beschäftigten mitgeteilten Daten werden von den Organen der EbK mit den in den „Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten“ laut EU-Verordnung 679/2016 in geltender Fassung vorgesehenen Modalitäten und Einschränkungen verarbeitet.